

2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft wird eine gesonderte Finanzierungsrichtlinie erlassen.

3. Die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen.

## II.

### Planung des Gewinns

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB planen das einheitliche Betriebsergebnis auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion.

Die Planung des Gewinns ist nach den Gewinnraten bzw. der Exportrentabilität der einzelnen im Plan festgelegten Sortimente vorzunehmen. Davon abgeleitet ist der Gewinn als Differenz zwischen den Erlösen aus realisierter Warenproduktion zu gesetzlichen Preisen und den zu planenden Selbstkosten unter Berücksichtigung der Selbstkostensenkung zu planen.

Dementsprechend haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB zu gewährleisten, daß der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses zugrunde gelegt wird:

- a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlichen Preisen;

Erlöse aus anderen realisierten Leistungen;

- b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und die planbaren Kosten der anderen realisierten Leistungen nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit bei Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit;

- c) die Exporterlöse und die Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Höhe der planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion sowie der Selbstkostensenkung mit dem betrieblichen Kostenplan nachzuweisen. Die planmäßige Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses ist in den Finanzplan einzubeziehen.

2. Damit Qualitätsverbesserungen für die volkseigenen Betriebe von Vorteil sind, verbleiben geplante Gewinne, die gegenüber dem geplanten Güteniveau des Vorjahres aus der weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultieren, den volkseige-

nen Betrieben für ihre eigenen Fonds einschließlich dem Leistungsfonds.\*

Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Zuführung zu den eigenen Fonds aus der Verbesserung der Qualität bilden:

- die Preiszuschläge für abgesetzte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ laut Kontenrahmen — Industrie — Konto 60301 und
- die Preisabschläge aus Güteklassifizierung bei Absatz der Erzeugnisse laut Kontenrahmen — Industrie — Konto 60701.

Die zulässige Zuführung ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Preiszuschläge im Planjahr je 100 M realisierte Warenproduktion abzüglich Preiszuschläge laut Plan des Vorjahres je 100 M realisierte Warenproduktion;
- b) Preisabschläge laut Plan des Vorjahres je 100 M realisierte Warenproduktion abzüglich Preisabschläge im Planjahr je 100 M realisierte Warenproduktion.

Die Summe der gemäß Buchstaben a und b ermittelten Differenzen der Preiszuschläge bzw. Verminderung von Preisabschlägen je 100 M realisierte Warenproduktion ist auf die absolute Höhe der realisierten Warenproduktion des Planjahres zu beziehen. Der ermittelte Betrag zugunsten der eigenen Fonds darf nur geplant und verwendet werden bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen. Er ist nicht in die Planungsbasis für das folgende Jahr einzubeziehen.

Die zuständigen Minister und der Staatssekretär für Geologie haben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abweichende Regelungen zu treffen, wenn das für eine zweigspezifische Bewertung der Leistungen der Betriebskollektive bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist. Solche Regelungen dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von Rechnungsführung und Statistik festgelegt werden.

3. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB ermitteln den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis. Eine Abführung von Exportgewinnanteilen an den Staat ist nicht mehr vorzunehmen.

4. Die Verwendung des Nettogewinns ist für Zuführungen zu finanziellen Fonds und für die zu leistende Nettogewinnabführung an den Staat in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben zu planen.

Zuführungen zu finanziellen Fonds sind zu planen und vorzunehmen für den

Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften\*\*;

\* Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)

\*\* Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)